



Rundschreiben Nr. 05/2012

EU-Rechtsvorschriften zu „Bio Wein“ im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Mit gemeinsamen dwv/drv-Rundschreiben Nr. 02/2012 vom 09.02.2012 haben wir darüber informiert, dass der Ständige Ausschuss für ökologischen Landbau (SCOF) tags zuvor die noch ausstehenden Durchführungsvorschriften für die ökologische Weinerzeugung verabschiedet hat.

Die Veröffentlichung dieser Vorschriften ist nunmehr im EU-Amtsblatt Nr. L 71 vom 9. März 2012 als *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Durchführungsvorschriften für ökologischen/biologischen Wein* erfolgt.

Mit diesen Durchführungsbestimmungen, die ab der Ernte 2012 gelten werden, wird die Verwendung der Angaben „Bio Wein“ bzw. „Öko Wein“ in der Etikettierung zugelassen. Das Gleiche gilt für die Verwendung des EU-Bio-Logos.

Die zugelassenen önologischen Verfahren werden in einem neuen Anhang VIIIa in Verbindung mit Artikel 29c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, ggf. ergänzt mit Bedingungen und Auflagen, enumerativ aufgelistet.

Ein wesentlicher Inhalt dieses Anhangs VIIIa ist die Regelung des zulässigen Gesamt-SO₂-Gehaltes für Weine aus ökologischem Anbau (Nr.7 dieses Anhangs). Für Weine mit einem Restzuckergehalt von weniger als 2 g/l gelten danach folgende Höchstwerte:

- Rotweine max. 100 mg/l SO₂ (herkömmliche Weine 150 mg/l)
- Weiß- und Roséweine: max. 150 mg/l SO₂ (herkömmliche Weine 200 mg/l).

Für alle anderen Weine werden die in Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 festgelegten SO₂-Höchstwerte um jeweils 30 mg/l abgesenkt.

In die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Artikel 47 „Katastrophenfälle“) aufgenommen wird eine Regelung, wonach die zuständige Behörde für den Fall, dass die außergewöhnlichen Witterungsbedingungen in einem bestimmten Erntejahr den Gesundheitszustand von ökologischen/biologischen Trauben in einem geographischen Gebiet durch heftigen Bakterien- oder Pilzbefall beeinträchtigen, vorübergehend die Verwendung von Schwefeldioxid bis zu dem gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 festzusetzenden Höchstgehalt genehmigen kann,

Nach Genehmigung dieser Ausnahmeregelung müssen die anderen Mitgliedstaaten und die EU-Kommission hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Bei der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein sind folgende önologische Verfahren gemäß Artikel 29d Absatz 2 verboten:

- teilweise Konzentrierung durch Kälte
- teilweise Entalkoholisierung

- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Behandlung durch Elektrodialyse
- Behandlung mit Kationenaustauschern.

Gemäß Artikel 29d Absatz 3 darf bei der thermischen Behandlung die Temperatur 70°C nicht übersteigen und bei der Zentrifugierung und Filtrierung mit oder ohne inerte Filtrierhilfsstoffe darf die Porengröße nicht unter 0,2 Mikrometer liegen.

Nach Artikel 29d Absatz 4 überprüft die Kommission die Anwendung der folgenden Verfahren, Prozesse und Behandlungen vor dem 1. August 2015 mit Blick auf eine schrittweise Abschaffung oder eine weitere Einschränkung dieser Verfahren:

- Thermische Behandlungen
- Anwendung von Ionenaustauschharzen
- Umkehrosmose.

Der neu eingefügte Absatz 10a in Artikel 95 sieht folgende Übergangsmaßnahmen vor: Bestände von Wein, die bis zum 31. Juli 2012 nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (= alte Rats-Bio-VO) oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (= aktuelle Rats-Bio-VO) produziert wurden, können wie folgt gekennzeichnet bis zum Aufbrauch der Bestände in den Verkehr gebracht werden:

Wenn der Weinbereitungsprozess gemäß den Bestimmungen der jetzt veröffentlichten Vorschriften erfolgt ist und der entsprechende Nachweis hierüber erbracht wird, darf das Gemeinschaftslogo für die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet werden.

Wenn lediglich der Anbau der Weintrauben gemäß den Vorschriften der biologischen Produktion, der Weinbereitungsprozess jedoch nicht nach den nunmehr veröffentlichten Vorschriften erfolgte, darf die Kennzeichnung „Wein aus Trauben aus ökologischem/biologischem Anbau“ verwendet werden. Als „Wein aus ökologischem/biologischem Anbau“ Wein darf nicht das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion tragen.